

Interpellation Dietsche-Kriessern / Stadler-Ganterschwil / Kendlbacher-Gams
(27 Mitunterzeichnende) vom 26. November 2007

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes «Die Ehrenamtlichkeit würde untergraben»

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2008

In einer Interpellation vom 26. November 2007 stellen Marcel Dietsche-Kriessern, Helmut Kendlbacher-Gams und Imelda Stadler-Ganterschwil einige Fragen zur vorgesehenen Anpassung des eidgenössischen Mehrwertsteuergesetzes, insbesondere zu den problematischen Auswirkungen auf die Sportorganisationen aufgrund der in der Vernehmlassungsvorlage des Bundes vom Februar 2007 vorgeschlagenen Reduktion der für die Besteuerung massgebenden Umsatzgrenze.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Regierung hat in der Stellungnahme vom 6. Juli 2007 zu Handen des Eidgenössischen Finanzdepartementes summarisch auf problematische und teilweise bereits heute bestehende Belastungen der Mehrwertsteuer hingewiesen. Zu erwähnen sind dabei insbesondere das Gesundheits- und Sozialwesen, aber auch das Bildungswesen, die Kultur, der Sport und weitere Bereiche der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Auf die in der Vernehmlassungsvorlage des Bundes vorgesehene Reduktion der Umsatzgrenze für die Sportorganisationen von 150'000 auf neu 100'000 Franken ist die Regierung in ihrer Stellungnahme nicht im Detail eingegangen. Die Regierung hat bei der Stellungnahme bewusst die aus Sicht des Kantons zentralen Fragestellungen in den Vordergrund gestellt.
2. Eine Reduktion der Umsatzgrenze für die Sportorganisationen (und für weitere gemeinnützige Organisationen) wäre auch aus Sicht der Regierung mit sehr problematischen Auswirkungen verbunden. Es ist aus diesem Grund zu begrüßen, dass der Bundesrat Mitte Januar 2008 beschlossen hat, für gemeinnützige Institutionen und für ehrenamtlich geführte Vereine eine Umsatzgrenze von wenigstens 250'000 Franken vorzusehen. Die Botschaft des Bundesrates soll im Sommer 2008 vorliegen.
3. Die Regierung beschränkt sich aus grundsätzlichen Überlegungen auf die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der vorgegebenen Verfahren. Darüber hinaus gehende Stellungnahmen zu Handen des Bundes sind nicht angezeigt. Aufgrund der in Ziffer 2 erwähnten Vorentscheide des Bundesrates besteht in dieser Frage ohnehin kein Handlungsbedarf.